

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4321-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Bericht / Mitteilung</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
20.02.2019	Beirat für Menschen mit Behinderung	K			
06.03.2019	Seniorenbeirat	K			
14.03.2019	Sozialausschuss	K			
01.04.2019	Rat der Stadt	K			

Berichtsgegenstand

Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG); Berichtszeitraum 2017 / 2018

Sachdarstellung

- 1
- 2
- 3 Die nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG) zuständigen Behörden müssen alle
- 4 zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht erstellen, diesen veröffentlichen und den kommunalen
- 5 Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden vorlegen (§ 14 Abs. 11 WTG).
- 6 Zuständig für die Durchführung des WTG sind nach § 43 WTG die Kreise und die kreisfreien
- 7 Städte. Sie nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Die
- 8 Aufsicht obliegt den Bezirksregierungen (§ 43 Abs. 3 WTG). Die oberste Aufsichtsbehörde ist
- 9 das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) des Landes Nordrhein-
- 10 Westfalen (§ 43 Abs. 4 WTG).
- 11 In Oberhausen ist die Aufgabe organisatorisch im Dezernat 2, Bereich 4-6/ Recht,
- 12 Fachbereich 4-6-30, Ordnungswidrigkeiten, Versicherungs- und Aufsichtsangelegenheiten
- 13 angesiedelt.
- 14 Das WTG hat den Zweck die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der
- 15 Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen
- 16 und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die
- 17 Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die

Bereichsleiter Bereich 4-6 Düllmann	Dezernent Dezernat 2 Motschull	Oberbürgermeister Schrantz	
Datum 31.01.2019	Datum 31.01.2019	Datum 10.02.2019	
* Vorlage zur: * Ergebnis : Beteiligung:			
Kenntnisnahme (K) Kenntnisnahme (K) Personalrat []			
Gleichstellungsstelle []			

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/16/4321-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

18 Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu
19 sichern.

20 Dazu unterliegen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot
21 (Altenpflegeeinrichtungen, Wohnstätten für Menschen mit Behinderung), Gasteinrichtungen
22 (Hospize, Kurzzeitpflege-, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen), selbst- und
23 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Ambulante Dienste und Angebote des
24 Servicewohnen einer Anzeigepflicht. Darüber hinaus unterliegen Einrichtungen mit
25 umfassendem Leistungsangebot, Gasteinrichtungen und Wohngemeinschaften einer
26 regelmäßigen Überprüfung (Regel- und anlassbezogene Prüfungen). Sofern die
27 Anforderungen nach dem Gesetz oder auf Grund des Gesetzes nicht erfüllt werden sind die
28 wesentlichen Mittel der behördlichen Qualitätssicherung die Beratung, die Anordnung, der
29 Aufnahmestopp sowie die Betriebsuntersagung.

30 Die detaillierten Tätigkeiten der Behörde nach dem WTG, die gesetzlichen und
31 organisatorischen Rahmenbedingungen, die Herausforderungen und Kooperationen können
32 dem Tätigkeitsbericht entnommen werden.

33

34 **Anlage**

35

36 Tätigkeitsbericht der Stadt Oberhausen gemäß § 14 Abs. 11 Wohn- und Teilhabegesetz
37 NRW (WTG); Berichtszeitraum 2017 / 2018, vom 02.01.2019